



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 13, Dienstag, den 13. Juni 2017, Nummer 10/2017



Berg- & Rosenfest

www.sangerhausen-tourist.de

**24. & 25. JUNI
EUROPA-ROSARIUM**

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und Informationen
Seite 11
- Was ist wann geöffnet?
Seite 13
- Aus den Ortschaften
Seite 14
- Wasserverband Südharz
Seite 16
- Die Vereine informieren
Seite 17
- Anzeigenteil
ab Seite 17

Aus dem Rathaus

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die 22. Sanierungsausschusssitzung findet am
Mittwoch, dem 14.06.2017, um 17:00 Uhr, Vor-Ort-Termin:
Besichtigung Goldener Saal Treffpunkt vor dem Amtsgericht statt.

Vorläufige Tagesordnung:

Vor-Ort-Termin: Besichtigung Goldenen Saal
danach Weiterführung der Sitzung im **Beratungsraum Baunatal**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 20.05.2017
4. Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

5. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 22.06.2017 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
6. **Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage**
7. **Anfragen**

Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

8. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 22.06.2017 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
9. **Beschlussvorlagen über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Sanierung der Kernstadt Sangerhausen und im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz**
 - 9.1. Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogrammes Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 9.1.1. Instandsetzung Stadtmauer Ecke Friedrich-Schmidt-Straße/Hinter dem Harz
 - 9.2. Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogrammes Städtebaulicher Denkmalschutz
 - 9.2.1. Instandsetzung Voigtstedter Straße/Lerchengasse - Planung Oberfläche LPH 5-7
 - 9.2.2. Instandsetzung Voigtstedter Straße/Lerchengasse - Planung Beleuchtung LPH 1-7
 10. **Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage**
 11. **Anfragen und Sonstiges**

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die 48. Hauptausschusssitzung findet am
Mittwoch, dem 21.06.2017, um 18:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen mit einer Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 46. Hauptausschusssitzung vom 17.05.2017
 - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 47. Hauptausschusssitzung vom 31.05.2017
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 22.06.2017**
- 4.2 **Informationen und Anfragen**
- 4.3 **Wiedervorlage**
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 5.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 22.06.2017**
- 5.2 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
- 5.3 **Informationen und Anfragen**
- 5.4 **Wiedervorlage**

gez. R. Poschmann

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 29. Ratssitzung findet am
Donnerstag, dem 22.06.2017, um 16:00 Uhr, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen
mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.
Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschrift der 28. Ratssitzung vom 18.05.2017**
4. **Verpflichtung eines nachrückenden Stadtrates auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten nach § 53 (2) KVG LSA**
5. **Bericht des Oberbürgermeisters**
6. **Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
7. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 7.1 Rahmenbeschluss für das Schuldenmanagement der Stadt Sangerhausen
 - 7.2 Genehmigung von Mehraufwendungen gemäß § 104 KVG LSA in Höhe von 88.000,00 € unter dem Produkt 51100100 für Geschäftsaufwendungen u.a. IPM
 - 7.3 Erweiterung und Beantragung der Betriebslaubnis für die Kindertageseinrichtung in Wippra zur Aufnahme der Betreuungsplätze des Hortes Wippra
 - 7.4 Abwägungsbeschluss zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Mühlgasse
 - 7.5 Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Mühlgasse

- 7.6 Widerspruch gegen die Ablehnung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 17.05.2017 - Nr. 1-46/17 Aufhebung des Sperrvermerkes für die Mitfinanzierung der Errichtung einer LSA an der Kreuzung B 86/K 2301
- 7.7 Bestimmung eines Vertreters der Stadt Sangerhausen in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ zum 01.08.2017
- 8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 8.1 Änderung Beschluss des Stadtrates Nr. 11-24/16, Grundstückstausch zum Vorhaben Neubau Kinderhort Poetengang, Gemarkung Sangerhausen, Flur 15
- 8.2 Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südharz
- 9. Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 9.1 Informationen - Sachstand zum Erwerb von Grundstücken durch die LGSA gemäß Bodenbevorratungsvertrag
- 9.2 Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 09.05.2017 zur Übernahme und Ausführung einer ausstehenden Zahlung an den Wasserverband
- 10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. R. Poschmann

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 28. Ratssitzung am 18.05.2017

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-28/17

Berufung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Wippra innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 18.05.2017 Herr Arno Kalina zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Wippra für den Zeitraum von 6 Jahren und Herr Steffen Reise zum stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Wippra für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-28/17

Abberufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Obersdorf innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, Herr Marco Mäkel als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Obersdorf mit Wirkung vom 18.05.2017 abzuberufen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-28/17

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Obersdorf innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 18.05.2017 Herr Thomas Rost zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Obersdorf für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-28/17

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für 2017

Beschlusstext:

Vom Stadtrat wird die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Beitragsjahr 2017 beschlossen, die sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.05.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen, in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandsatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes „Helme“ von diesem herangezogen wird.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke des Gemeindegebietes (einschließlich ihrer Ortsteile, die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Helme“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Helme“ entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 4

Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5**Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet „Helme“ gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Helme“ an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 7**Beitragssätze**

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar und der jährliche Erschwernisbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Helme“.

Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der

- Flächenbeitragssatz 8,438406 €/ha und
- Erschwernisbeitragssatz 1,049400 €/Einwohner

§ 8**Umlageverteilung**

Zur Umlageberechnung sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4 Abs. 2, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

§ 8 a**Umlagesätze Unterhaltungsverband „Helme“**

(1) a) Die Flächenumlage für alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 beträgt 8,438406 €/ha.

b) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlageung der Verbandsbeiträge entstehen, werden 3,446558 €/ha erhoben.

c) Diese Verwaltungskosten werden dem Flächenbeitragssatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für den Flächenbeitrag von insgesamt 11,884964 €/ha ergibt.

(2) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Helme“ in Höhe von 15,389107 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 27.923,48 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Helme“ von 1.814,4964 ha geteilt wurde.

§ 9**Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

(2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10**Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel, Flächenänderungen usw. der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats nach Kenntniserlangen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12**Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

§ 13**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.

(2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 14**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Sangerhausen, 18.05.2017



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-28/17

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für 2017

Beschlusstext:

Vom Stadtrat wird die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für das Beitragsjahr 2017 beschlossen, die sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.05.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen, in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ von diesem herangezogen wird.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke des Gemeindegebietes (einschließlich ihrer Ortsteile), die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Wipper-

Weida“ entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 4

Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet „Wipper-Weida“ gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 7

Beitragssätze

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar und der jährliche Erschwerungsbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“.

Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der

- Flächenbeitragssatz 7,880521 €/ha und
- Erschwerungsbeitragssatz 0,933007 €/Einwohner

§ 8

Umlageverteilung

Zur Umlageberechnung sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 und der Erschwerungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4 Abs. 2, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

§ 8 a

Umlagesätze Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“

(1) a) Die Flächenumlage für alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 beträgt 7,880521 €/ha.

b) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, werden 1,731371 €/ha erhoben.

c) Diese Verwaltungskosten werden dem Flächenbeitragsatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für den Flächenbeitrag von insgesamt 9,611892 €/ha ergibt.

(2) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ in Höhe von 6,054077 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 1.995,70 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B im Verbandsgebiet „Wipper-Weida“ von 329,6456 ha geteilt wurde.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

(2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel, Flächenänderungen usw.) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.

(2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Sangerhausen, 18.05.2017



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-28/17

Beschluss über den Abschluss eines Lärmaktionsplanes für die Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt den Verzicht der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes, weil für die betroffenen Straßenabschnitte der Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 151 in Sangerhausen, schallschutztechnische Untersuchungen durch den Straßenbausträger durchgeführt und daraus resultierende Lärmschutzmaßnahmen bereits vorgesehen wurden und die Hinweise der Anwohner der Bundesstraße B 86 in Oberröblingen mit den Maßnahmen zur Lärminderung an den zuständigen Straßenbausträger, den Landesbetrieb Bau, zur Prüfung und Bearbeitung übergeben werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-28/17

Änderung Beschluss 12-24/16 vom 08.12.2016
Erweiterung Flächenverkauf Sportplatz Süd West, zur Erweiterung des bestehenden Beherbergungsbetriebes Restaurant & Pension „Rüssel-Pub“ Gemarkung Sangerhausen, Flur 16, Flurstück 616, zusätzliche Teilfläche ca. 560 m²

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am Sonntag, dem 18.06.2017 im „Helmepark“ der Stadt Sangerhausen

Gemäß § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA 2006, 528) in der z. Z. gültigen Fassung, ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1. Aus Anlass der „Beach-Party“ erteilt die Stadt Sangerhausen die Erlaubnis, dass Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LöffZeitG LSA im Gewerbegebiet „Helmepark“, begrenzt auf „Riethweg“, am **Sonntag, dem 18.06.2017 in der Zeit von 13.00 bis 18.00** öffnen können.
2. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Der besondere Anlass ist mit der Veranstaltung der „Beach-Party“ gegeben. Da hier für Zwei- und Vierbeiner etwas geboten wird, ist mit einem großen Besucherandrang zu rechnen.

Um dem Versorgungsbedürfnis der Veranstaltungsbesucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen vorgesehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gem. § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Sangerhausen.

Die Vorschriften des § 9 LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der z. Z. gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der z. Z. gültigen Fassung, sind zu beachten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen am 02.04.2017 geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmebewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck der Regelung nicht mehr zum Tragen kommt.

Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a, einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Sangerhausen, 30.05.2017



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Information zum Sanierungsverfahren



Damit die Stadtsanierung weiterhin erfolgreich durchgeführt werden kann, soll das Sanierungsverfahren im Folgenden für alle Neu-Eigentümer aber auch nochmals für alle Alt-Eigentümer so kompakt wie möglich erläutert werden.

Bereits 1991 wurde die Stadt Sangerhausen nach Beschluss des Stadtrates in das Städtebauförderprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen.

Mit Unterstützung von Städtebaufördermitteln wurden seitdem eine konsequente Stadtbildpflege, die Aufwertung des öffentlichen Raumes, die Neuordnung des Verkehrs und der Ausbau eines leistungsfähigen Waren- und Dienstleistungsangebotes mit dem Ziel einer Attraktivitätssteigerung der historischen Kernstadt betrieben, die gleichzeitig Anreize für private Investitionen schaffen konnte.

Der Erwartungsdruck war und ist groß - die Ergebnisse, die bisher erzielt wurden, bestätigen, dass Ansatz und Zielstellung in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

So ist bis zum heutigen Zeitpunkt über die Hälfte aller öffentlichen Räume erneuert worden. Hierzu zählen z. B. die Bahnhof- und Göpenstraße, die Kyllische Straße, der Kornmarkt, die Ulrichstraße und Riestedter Straße, Alter Markt mit anschließenden Straßen, die Marienstraße und Mariananlage, der Marktplatz, die Hospitalstraße und Katharinenstraße, der Kirberg sowie zuletzt die Jacobstraße.

Diese Beispielwirkung trägt immernoch dazu bei, dass in verstärktem Maße auch private Eigentümer investieren. Die unrentierlichen Kosten für Instandsetzungsarbeiten können dabei bei Verfügbarkeit der Mittel durch finanzielle Zuschüsse gemindert

bzw. kann damit ein Anreiz für hervorragende Baulösungen geschaffen werden

Die Erhaltung des historischen Stadtkerns von Sangerhausen mit seinem denkmalgeschützten Grundriss und seinen zahlreichen Einzeldenkmälern stellt ein Hauptanliegen der Stadtsanierung dar.

Die Altstadt lebt von einer Fülle historischer Details, die es zu erhalten gilt. Vorhandene oder entstehende Baulücken sind durch Gebäude, die sich den charakteristischen Merkmalen der Umgebung anpassen, zu schließen.

Für das Wohlbefinden und die Identifizierung der Bewohner mit ihrer Stadt sind in hohem Maße auch die öffentlichen Straßen und Plätze von Bedeutung. Querschnittsgestaltung, geeignete Materialien, Begrünung, Beleuchtung und Möblierung sind wichtige Kriterien zur Attraktivitätssteigerung.

Das Auge gewöhnt sich schnell an die Veränderungen im Stadtbild und nimmt dieses als Selbstverständlichkeit hin. Die Umgestaltung der Straßen, Wege und Plätze muss kontinuierlich fortgesetzt werden, um die Attraktivität und Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Raumes zu erhöhen und Voraussetzungen für private Investitionen an den Gebäuden zu schaffen.

Grundlage für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist das besondere Städtebaurecht des BauGB (§§ 136 ff.)

Für alle Vorhaben im Geltungsbereich der Sanierungsatzung, auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist **vor Maßnahmenbeginn eine Sanierungsrechtliche Genehmigung** nach § 144 BauGB schriftlich bei dem Sanierungsbüro der Stadt zu beantragen.

Generell sind alle von außen

sichtbaren baulichen Veränderungen an den Gebäuden im Sanierungsgebiet genehmigungspflichtig und müssen den Sanierungszielen der Gemeinde entsprechen, unabhängig davon, ob Fördermittel gewährt werden können oder nicht. Sogar ein reiner Fassadenanstrich bedarf bereits einer Genehmigung.

Bei den entsprechenden Vorhaben ist die **Gestaltungssatzung** der Stadt Sangerhausen zu beachten und anzuwenden. Jegliche Werbeanlagen im Sanierungsgebiet (z.B. auch alle Beklebung von Schaufenstern) müssen gemäß der **Werbeanlagensatzung** schriftlich beantragt und genehmigt werden.

Die entsprechenden Satzungen sind auf der Internetseite

der Stadtverwaltung unter Stadtrat > Ortsrecht > Satzungen einsehbar.

Als Hinweis auf diese Genehmigungspflicht wurde im Grundbuch bei allen Grundstücken im Sanierungsgebiet der sogenannte „Sanierungsvermerk“ eingetragen. Dieser Vermerk im Grundbuch hat keine andere Bedeutung, als darauf hinzuweisen, dass das Grundstück sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befindet und dass vor einer Baumaßnahme die Sanierungsrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss. Sanierungsmaßnahmen können durch **Zuschüsse** und **einkommenssteuerrechtliche Vergünstigungen** gefördert werden.

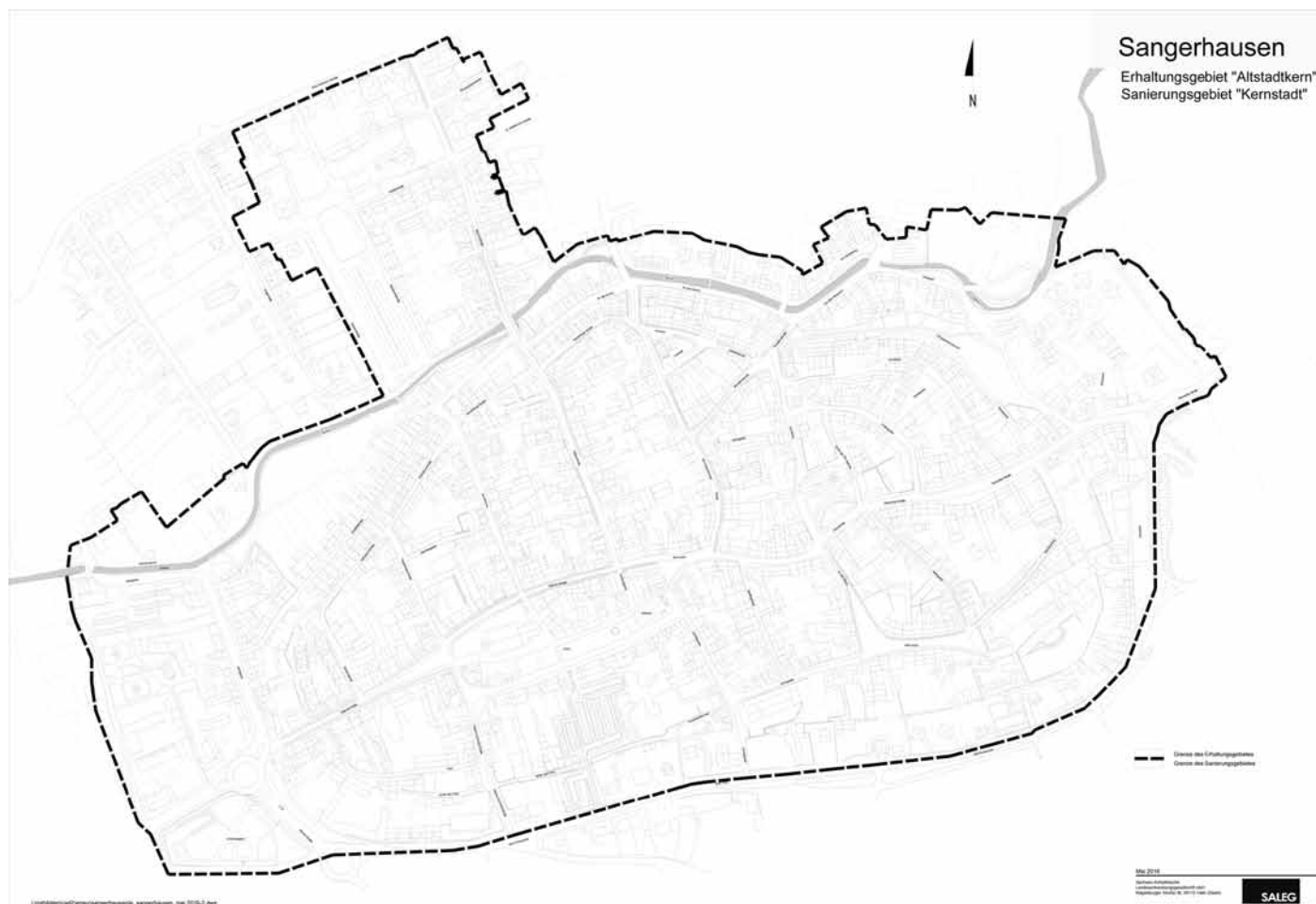
Die Zuschüsse sind sozusagen „geschenktes Geld“ und

werden auf schriftlichen Antrag des Bauherren von der Stadt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Städtebauförderungsmittel gewährt. Allerdings entscheidet die Stadt nicht eigenständig über die Vergabe dieser Gelder, sondern benötigt dafür die Zustimmung des Sanierungsausschusses. Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die finanziellen Hilfen als Zuwendungen öffentlicher Mittel sind an konkrete Verfahrensschritte in unserem Rechtsstaat auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebunden und werden nach Maßgabe der **„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Stä-**

BauFRL)“, RdErl. Des MLV vom 25.11.2014 - 21-21201, vergeben.

Allen sollte an dieser Stelle bewusst werden, dass hier Bauvorhaben mit öffentlichen Steuergeldern anteilig finanziert werden und deshalb besondere Sorgfalt geboten ist. Steuervergünstigungen nach § 7h EStG werden Ihnen auf Antrag nach erfolgter Instandsetzung vom Finanzamt gewährt. Sie können Anschaffungs- und Herstellungskosten in den ersten 8 Jahren (im Jahr der Herstellung und in den 7 folgenden Jahren) mit jeweils 9 % und in den nachfolgenden 4 Jahren mit 7 % steuerlich geltend machen. Eine Beratung dazu bekommen Sie ebenfalls im Sanierungsbüro der Stadtverwaltung.

Anhang: Karte Sanierungsgebiet



Zwei strahlende Gewinnerinnen bekommen ein Dankeschön vom Oberbürgermeister

Die Gestaltung der Einladungskarten des Oberbürgermeisters (OB) zur 20. Rosariumsbegegnung war Anlass, Hortkinder der beiden städtischen Einrichtungen kreativ um Mithilfe zu bitten. Vierunddreißig Kinder aus den beiden Horten der Stadt haben insgesamt 40 Motive zu den Themen: „Meine Stadt, Europa-Rosarium oder ein-

fach Sommer“ gemalt. Dazu lief im Sangerhäuser Rathaus eine Ausstellung mit allen Zeichnungen. Der OB versprach den beiden „Gewinnerinnen, bzw. Gewinnern“, dass er als Dankeschön mit ihnen Eisessen geht. Inzwischen sind die Karten mit jeweils einem Motiv aus jedem Hort längst an hunderte Gäste verschickt.



Anne-Marie (B. I.) aus dem Hort Poetengang und Ailada (B. r.) aus dem Hort Süd-West, strahlten am 23. Mai mit der Sonne um die Wette. Grund war nicht nur der große Eisbecher, beide sahen zum ersten Mal die gedruckten Einladungskarten mit ihrem Motiv.

Wenn das andere Ende der Leine nicht hören will ...

In der Stadt Sangerhausen leben knapp 2000 Hunde, um genauer zu sein 1971. Sie sind groß, klein, Rassehunde oder auch die so genannten Promenadenmischungen und sie haben eins gemeinsam, sie müssen eben auch große und kleine „Geschäfte“ machen. Wir sind für eine saubere Stadt - so antworten die meisten Hundebesitzer, wenn sie auf das Problem Hundehaufen auf Fußwegen, Grünanlagen oder sogar auf Spielplätzen angesprochen werden. Und doch, die Realität sieht oft anders aus. Gerade in den Straßen der Altstadt sind sie vermehrt zu finden, die lästigen, stinkenden Hundehaufen und, sie scheinen sich über Nacht zu vermehren. Viele der Hundebesitzer, natürlich nicht alle, halten es nicht für nötig, die Überbleib-

sel, die der vierbeinige Liebling zurücklässt, wie vorgeschrieben aufzusammeln. Das Ordnungsamt der Stadt Sangerhausen möchte noch einmal die betroffenen Hundehalter daran erinnern, dass die Beseitigung von hinterlassenem Hundekot im öffentlichen Verkehrsraum in der Pflicht der Hundehalter bzw. der mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen liegt, denn die sind auch zur Säuberung und zur sofortigen Beseitigung von Hundehaufen verpflichtet. Sanktionen bei Verstößen erfolgen über das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Geldbuße von mindestens 100 Euro gegen solche Verunreinigungen können erhoben werden, wenn das andere Ende der Leine nicht hören will. Muss es denn wirklich soweit kommen???

Es gibt aber auch viele positive Beispiele, wie zum Beispiel das von Sylvia Günther. Frau Günther ist eine waschechte Sangerhäuserin. Allerdings wohnt sie seit geraumer Zeit nicht mehr in Sangerhausen. Dennoch

kommt sie oft in ihre angestammte Heimat zurück, auch um regelmäßig ihre Eltern zu besuchen. Für sie ist es selbstverständlich, den Hundekot ihres geliebten Vierbeiners nach jedem Gassigang zu beseitigen.



Auch wenn es eigentlich selbstverständlich ist: Einen herzlichen Dank für eine saubere Stadt an Frau Sylvia Günther und an alle, die genauso handeln.

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

anzeigen.wittich.de



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 27. Juni 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 14. Juni 2017

Regionale Bergbautradition weiterleben ...

30 Jahre Bergbaumuseum Röhrigschacht feierlich begangen



Vor 30 Jahren wurde mit der Eröffnung des Bergbaumuseums auf dem Röhrigschacht erstmalig die Geschichte des Mansfelder und Sangerhäuser Kupferschieferbergbaus der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Heute gehört das Übertage Bergbaumuseum der Stadt Sangerhausen und wird von der Rosenstadt Sangerhausen GmbH betrieben.

Zum Festakt am 19. Mai 2017, konnte Torsten Müller, der Leiter des heutigen ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode, viele Wegbegleiter und Förderer des Bergbaumuseums begrüßen. Schirmherr der Veranstaltung war der Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt, André Schröder.

Schon immer wurde auf dem Röhrigschacht das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, Industrie- und Kulturgeschichte lebendig zu vermitteln, und dabei auch die Traditionen der Berg- und Hüttenleute einzubeziehen. Kontinuierlich wurde die weitere Entwicklung des Bergbaumuseums betrieben, ab 1991 kam das untertägige Schaubergwerk hinzu.

Heute präsentiert sich das ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode als lebendige, museale Einrichtung, mit ca. 25 000 Besuchern im Jahr und einem vielfältigen Veranstaltungsangebot Über- und Untertage.



Der Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, Ralf Poschmann (siehe B.), der Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt André Schröder, die Landrätin Dr. Angelika Klein, der Vorsitzende des Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine Sachsen-Anhalt e. V., Erich Hartung und die Geschäftsführerin des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt e. V., Frau Susanne Kopp-Sievers, reihten sich mit ihren Grußworten in die zahlreichen Gratulanten ein. Tenor aller Grußworte war die unbedingte Notwendigkeit des Erhalts und weiteren Ausbaus des ErlebnisZentrums Bergbau, um der 800-jährigen Geschichte des Kupferschieferbergbaus in der Region auch weiterhin eine würdige Heimstatt zu bieten.

Besonders herzlich begrüßte Torsten Müller seinen Vorgänger und langjährigen Leiter des Bergbaumuseums Erich Hartung, der in seinem Vortrag über die Entwicklung vom Bergbaumuseum zum ErlebnisZentrum Bergbau sprach.



Der ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine, Gerald Meyer (B. I.), übergab an Torsten Müller, Leiter des ErlebnisZentrums, einen „Staßfurter Bergmann“ als Jubiläumsgeschenk.



Musikalische Gratulanten waren die Blaskapelle „Katharina e. V.“ und der Männerchor Wettelrode unter Leitung von Lothar Morgner. Der Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH Uwe Schmidt nahm die Ehrung des ehemaligen Bergmannes Wilfried Malzer vor. Unermüdlich ist dieser seit vielen Jahren ehrenamtlich für das Bergbaumuseum im Einsatz. Leider konnte er krankheitsbedingt nicht anwesend sein. Die Blaskapelle „Katharina e. V.“ spielte zum Abschluss gemeinsam mit dem „Bergmannschor Wettelrode“ das Steigerlied.



Das Highlight des Abends wurde indessen trotz strömenden Regens von der Künstlergruppe Lichtwechsel. Ruhr vorbereitet: Das altehrwürdige Fördergerüst des Röhrigschachtes wurde mit modernsten Lichteffekten kunstvoll illuminiert. Erstmals konnte die Rosenstadt Sangerhausen GmbH die Künstler für eine derartige beeindruckende Aktion in unserer Region gewinnen. Am 21. Mai wurde im ErlebnisZentrum Bergbau eine Ausstellung mit farbenprächtigen fotografischen Aufnahmen bisheriger Lichtkunstprojekte mit dem Titel „Lichtwechsel.Ruhr – die Poesie von Licht und Stahl“ eröffnet. Diese wird bis zum 28. Oktober zu sehen sein.

Stadtbibliothek Sangerhausen
Kaltenborner Weg 10

Maulbeerbäume in Sangerhausen?

Die Stadtbibliothek Sangerhausen lädt zur Buchlesung ein. Am 14. Juni 2017 um 14.00 Uhr stellt Frau Christine Stadel ihr neues Buch „Mansfeld-Südharz - Persönlichkeiten, Schicksale, Geschichten“ vor. Wir können uns auf Geschichten freuen, wie z. B. über einen verrückten Hutmacher, wer war Spangenberg oder gab es Maulbeerbäume in unserer Stadt. Wir freuen uns auf ihren Besuch.

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd** Halle, 17.05.2017
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale
Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/Saale

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Nach § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der geltenden Fassung (FlurbG) ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Waldtausch Emseloh - Blankenheim**“, wird angeordnet.

Der freiwillige Landtausch wird unter der Verfahrensnummer 611-49 BLK 240 geführt.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Emseloh	3	118/2, 119/2, 121/1, 121/2, 126, 128, 130, 131, 133, 134, 137, 95, 157
Blankenheim	4	7/12, 7/13

II.

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels -, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechtes, welches nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes in der geltenden Fassung (FlurbG)).

Begründung

Die Tauschpartner haben den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht,

dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen freiwilligen Landtausch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag
Horsch (DS)

Der vorstehende Beschluss liegt in Originalgröße in der Stadtverwaltung Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt, der Stadt Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen und in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Termine und Informationen

24. Juni - Rosenkonzert zum 42. Berg- und Rosenfest in der Ulrichkirche

Eine Rose für Dich - Barockmusik mit dem Concerto Giovannini



Am 24. Juni, um 19.30 Uhr lädt die Rosenstadt Sangerhausen GmbH zum festlichen Rosenkonzert im Rahmen des 42. Berg- und Rosenfestes in das älteste Bauwerk der Stadt - die romanische Ulrichkirche ein. Das Concerto Giovannini interpretiert norddeutsche Barockmusik, gepaart mit einer Verneigung vor der Rose: Werke von J.S. Bach, Gottfried Heinrich Stölzel - ein Zeitgenosse Bachs - sowie der norddeutschen Komponisten Buxtehude, Schop und Bernhard werden zu Gehör gebracht. Virtuos lotet das Concerto Giovannini die Musik in der Besetzung mit Violine und Viola da Gamba aus. Das bekannte

„Jubilate Domino“ von Buxtehude zeigt, wie festliche Musik in Miniaturbesetzung musiziert werden kann. Es zählt zu den attraktivsten und virtuosesten Vokalkonzerten des Lübecker Meisters. Dass das Beten und Bitten nicht passiv verstanden wird, zeigt auch der Text der Bachkantate: Die Rosen zu pflücken, wenngleich die Dornen stechen! Das Rosenthema wird auch in einer Kantate von Gottfried Heinrich Stölzel in berührender Weise besungen. Der in Norddeutschland geborene und in Wien lebende Countertenor Karsten Henschel hat eine Gruppe begeisterter Barockmusiker um sich gesammelt.

Als Concerto Giovannini musizieren sie auf historischen Instrumenten und begeistern das Publikum.

Zum Rosenkonzert „Eine Rose für Dich“ am 24.06. 2017 um 19.30 Uhr in der Ulrichkirche tritt das Concerto Giovannini in folgender Besetzung auf: Karsten Henschel

– Countertenor, Tabea Höfer
– Violine, Johanna Oelmüller
– Rasch – Viola da gamba, Sabina Chukurova – Cembalo
Konzertkarten sind in der Tourist-Information im Bahnhof Sangerhausen (Tel. 03464 19433) und an der Abendkasse erhältlich.

- Rod Stewart Show Band

An den Hütten 11.00 – 17.00 Uhr

„Duo BEERTIPPLERS - Saxofon und Gitarre - sorgen für Stimmung mit Oldies, Swing, Country und Rock ...

Märchenwiese - 13.00 Uhr und 14.45 Uhr

„Die Bremer Stadtmusikanten“ nach dem Märchen der Gebrüder Grimm - in Szene gesetzt von der Puppenspielerin Cornelia Fritzsche

Sonntag, 25. Juni:
ROSENARENA

42. Sangerhäuser Berg- und Rosenfest im Europa-Rosarium

Am 24. und 25. Juni, zum 42. Berg- und Rosenfest wird das Europa-Rosarium mit der ROSENARENA wieder zur eindrucksvollen riesigen Bühne für Künstler verschiedenster Genres. Konzerte, Walk Acts, Theater, Zauberei, Kinderanimation im Einklang mit der phantastischen Farb- und Duftwelt der Millionen Rosenblüten in der größten Rosensammlung der Welt, verbinden sich für die Besucher zum kulturellen Gesamt ereignis. Am 24. Juni, um 14.00 Uhr wird in der ROSENARENA die MDR-SACHSEN-ANHALT-PARTY mit Moderator Lutz Mücke und den Stargästen Chris Andrews, Harpo, sowie der Rod Stewart Show Band gefeiert. Am 25. Juni, um 13.00 Uhr ertönen klassische schottische Dudelsack- und Trommelklänge mit den Barbarossa Pipes & Drums

in der ROSENARENA.

Seit mehr als vier Jahrzehnten gehört Schlagertitan Bernhard Brink zu den erfolgreichsten Interpreten des deutschen Schlagers. Mehr als 50 Alben und über 100 Singles hat er veröffentlicht und ist auch als Fernseh- und Radiomoderator seit den 90er-Jahren eine konstante Größe. Am 25. Juni, um 14.30 Uhr wird er seine Fans in der ROSENARENA ganz sicher nicht nur mit „Ich wär' so gern wie du“ begeistern. Das ausführliche Programm der Berg- und Rosenfestwochen finden Sie im Internet unter www.sangerhausen-tourist.de und in den ausliegenden Programmheften.

Tickets für alle Veranstaltungstage sind erhältlich in der Tourist-Information (im Bahnhof), Tel. 03464 19433



- 13.00 Uhr Pipes & Drums



- 14.30 Uhr Konzert mit Stargast Bernhard Brink

Wir laden Sie recht herzlich mit nachfolgendem Programm ein:



Samstag, 24. Juni:

ROSENARENA ab 14.00 Uhr
MDR Sachsen-Anhalt-Party mit:



- Chris Andrews



- Harpo

Unter der Linde 15.00 – 16.30 Uhr
Männerchor der Kleingärtner

An den Hütten 11.00 – 17.00 Uhr
Duo Beertiplers

Märchenwiese - 13.00 Uhr und 14.45 Uhr

„Prinzessin Isabell und der Kartoffelkönig“ nach dem Märchen von Urte Grauwinkel in Szene gesetzt vomtheaterwiwo.

Samstag 24. Juni und Sonntag 25. Juni:

Flaniermeile 11.00 – 17.00 Uhr

- ZICK ZACK - TRAUMTHEATER: Nymphen und Fabelwesen
- Jochen, der Elefant ist: gesprächig, interessiert, zurückhaltend, kinderlieb, einmalig, bestechlich, berühmt (bald), unabhängig, schwer zu steuern, wunderbar !
- Nostalgie – Kinderkarussell auf dem Konzertplatz; kostenfrei
- Kulinarisches aus der Kräuterecke mit der Ökologiestadion Sangerhausen e.V
- Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz
- Präsentation & Verkauf verschiedener Produkte des künstlerischen Handwerks

Haupteingang

- Rosen-Shopping am „Gartenträume - Laden“ (Verkauf von Rosen, Pflanzen & Zubehör für höchste Ansprüche, Tipps und Informationen zur Pflege und Haltung direkt vom Fachmann)
- Rosen-Workshop auf dem Rondell (Beratung und Veredelung durch den Gärtner)

Einladung zum Besuch des ALFA-Mobil

Kennen Sie die genaue Anzahl der Menschen, die nicht richtig lesen und schreiben können?

Bundesweit sind es mehr als sieben Millionen Erwachsene, in Sachsen-Anhalt immerhin ca. 200.000 Frauen und Männer. Wie hoch ist die Zahl Betroffener in Ihrem Umfeld?

Wir möchten diese Frauen und Männer ermutigen, ihren Alltag und die damit verbundenen Herausforderungen besser zu bewältigen. Um Bloßstellung geht es nicht! Wir wollen ein anregendes Erlebnis für betroffene Menschen schaffen! Wie ist es, wenn man wieder zusammenhängend lesen und schreiben kann und die Inhalte auch versteht?

Aus diesem Grund konnten wir erstmalig in Sachsen-Anhalt für drei zusammenhängende Tage das „ALFA-Mobil“ für unseren Landkreis Mansfeld-Südharz gewinnen. Am 27.06.2017 wird das „ALFA-Mobil“ in Sangerhausen auf dem Markt seine Tour durch die drei Städte des Landkreises starten. Zur Eröffnung der Rundreise durch die Referentin für Erwachsenenbildung, Lebenslanges Lernen, Politische Bildung, Dolmetscher und Übersetzer des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Annette Sprengel, laden wir Sie recht herzlich für 10.00 Uhr ein! Lernen Sie die Möglichkeiten des „ALFA-Mobil“ sowie Hilfen für Betroffene kennen!

Lassen Sie uns zu möglichen

Unterstützungen für Frauen und Männer, die nicht richtig lesen und schreiben können, ins Gespräch kommen! Wenn Sie sogar jemanden kennen, der sich dem Thema stellen will, bringen Sie ihn/ sie doch gleich mit!

Wir sind:

- die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Mansfeld-Südharz, Kerstin Radke
- die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Sangerhausen, Christiane Matuschek
- der Leiter der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz, Jürgen Reitter
- die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenter Mansfeld-Südharz, Heidrun Karnstedt
- die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Sangerhausen, Angela Kämmer

Das „ALFA-Mobil“ wird neben Sangerhausen noch am 28.06.2017 in Hettstedt (Markt) und am 29.06.2017 in Eisleben (Markt) sein.

Wir freuen uns, Ihr Interesse geweckt zu haben und begrüßen Sie gern persönlich an einem der Aktionstage.

Ansprechpartner:

Jürgen Reitter, Leiter Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.
Tel: 03464 572407, service@vhs-sgh.de, www.vhs-msh.de

Sommeranfang mit der Fête de la musique

Das aus Frankreich stammende Musikfestival wird auch 2017 wieder in Sangerhausen gefeiert.

Die Stadt und der Kulturverein Armer Kasten laden am Mittwoch, 21. Juni, in die Marienanlage ein.

Erneut wird an der Marienkirche live musiziert und gesungen.

Mit Gitarre, Dudelsack und anderen Instrumenten, natürlich auch mit Gesang, ist ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Programm geplant.

- | | |
|-----------|--|
| 15:00 Uhr | Kita Tausendfüßler Sangerhausen. |
| 15:30 Uhr | Tom Lopes und Partner aus Frankreich |
| 16:00 Uhr | Frank Handrock, Merseburg |
| 16:30 Uhr | Jürgen Steinfeld, Sangerhausen |
| 17:00 Uhr | Barbarossa Pipes & Drums, Sangerhausen |
| 17:30 Uhr | Gerald Hauke-Wolf, Sangerhausen |

Die Tradition des Straßenmusikfestivals, bei dem Musiker ohne Honorar (nur mit „Spendenhut“) den Sommer begrüßen, stammt aus Paris. Auch Sangerhausen pflegt wie viele andere Städte in Europa – inzwischen diese Tradition.

Das Café „Bück Dich“ ist ebenfalls vor Ort, um Hunger und Durst zu stillen.

Ort: Marienanlage Sangerhausen, Marienkirche, Bahnhofstraße

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten des Stadtbüros, Bahnhof, Kaltenborner Weg 10, Tel. 03464 565444:

Montag:	9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem ist das Stadtbüro jeden 1. Samstag im Monat in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.



Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Telefon 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.



Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Telefon 03464 260766

Öffnungszeiten: Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.



Öffnungszeiten Stadtbibliothek, Bahnhof, Kaltenborner Weg 10

Tel.: 03464 565450

Montag	10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	10:00 - 12:00 Uhr



Rosenstadt Sangerhausen GmbH Öffnungszeiten Juni - Juli 2017

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de

rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang	09.00 - 20.00 Uhr
Stadteingang	10.00 - 18.00 Uhr

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980
Mo. - So. 09.00 - 20.00 Uhr

Parkgastronomie am Haupteingang

Tel. 03464 5898-10
gastronomie@sangerhausen-tourist.de
Mo. - So. 09.00 - 20.00 Uhr

RosenEisdiele

Tel. 03464 5898-10
gastronomie@sangerhausen-tourist.de
Mo. - So. ab 11.00 Uhr

RosenCafé

Tel. 03464 5898292
rosencafe@sangerhausen-tourist.de
Mo. - So. 11.00 - 18.00 Uhr

Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 19433
Fax: 03464 515336
www.sangerhausen-tourist.de
info@sangerhausen-tourist.de
Montag bis Freitag 09.00 - 18.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag: 10.00 - 14.00 Uhr

**ErlebnisZentrum Bergbau
Röhrigschacht Wettelrode**

Lehde 17
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 587816
Fax: 03464 582768
www.roehrigschacht.de
info@roehrig-schacht.de
Dienstag bis Sonntag 09.30 bis 17.00 Uhr
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr,
15.00 Uhr

Das ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode ist auch zu Himmelfahrt und an den Pfingstfeiertagen für Besucher geöffnet.

Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266
Mittwoch, Donnerstag
und Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 bis 19.00 Uhr

Aus den Ortschaften**Ortschaft Gonna****Alles Gute**

Herr Hugo Ziegner zum 90. Geburtstag
Herr Heinz Glanz zum 80. Geburtstag

Ortschaft Grillenberg**Waldbad Grillenberg****Für den Terminkalender zum Vormerken
Veranstaltungen im Bad**

- 14.07.2017 Sommer-Film-Kino**
„Elsterglanz und der Schlüssel für die Weibersauna“
- 29.07.2017 Neptunfest**
Spiel & Spaß für alle Gäste
- 12.08.2017 Familienfest mit Sport & Spiel Volleyballturnier, Soccer-Spielfeld, 3. Unterwasserbierfass-Rollmeisterschaft**

Öffnungszeiten 2017

- bis 25. Juni 2017**
Montag bis Freitag 11 - 19 Uhr
Samstag und Sonntag 10 - 19 Uhr
- 26. Juni - 9. August 2017 - Schulferien-**
Täglich 10 - 19 Uhr
- 10. August - 3. September 2017**
Montag bis Freitag 11 - 19 Uhr
Samstag und Sonntag 10 - 19 Uhr
Für Gruppen sind veränderte Öffnungszeiten nach Absprache möglich. (Telefon 03464 582041)

Eintrittspreise 2017

- Einzelkarten**
Erwachsene ab 18 Jahre 2,50 €
Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre 1,50 €
Kinder bis 6 Jahre 0,50 €
Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben dann freien Eintritt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.
- Saisonkarten**
Erwachsene ab 18 Jahre 35,00 €
Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre 25,00 €
Erwachsene mit Gästekarte 30,00 €
Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre mit Gästekarte 15,00 €
- Abendkarte ab 17.00 Uhr (Montag - Freitag)**
Erwachsene ab 18 Jahre 1,50 €
Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre 0,50 €
- Schulklassen**
Erwachsene ab 18 Jahre 2,00 €
Schüler bis 17 Jahre 1,00 €
- Gästekarteninhaber**
Erwachsene ab 18 Jahre 2,00 €
Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre 1,00 €
Kinder bis 6 Jahre 0,50 €
Sondernutzungen und kommerzielle Nutzungen unterliegen speziellen Preisvereinbarungen. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
Sangerhausen, OT Grillenberg, den 03.06.2017

Der Campingplatz „Am Waldbad“ ist ganzjährig geöffnet. Weitere Informationen unter <http://www.grillenberg.de>

Öffnungszeiten Stadtbad

Riestedter Straße 70
Tel. 03464 573833

Das Stadtbad Sangerhausen hat ab sofort, badetaugliches Wetter vorausgesetzt, täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei sehr heißen Temperaturen ist eine Öffnung bis 21.00 Uhr möglich. Neben dem kombinierten Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, erwartet das Kinderplanschbecken seine Gäste.

Ebenso stehen am Becken Sitzmöglichkeiten zur Verfügung und können Sonnenliegen beim Personal ausgeliehen werden.

Der Eintritt ins Freibad kostet für Kinder und Jugendliche 1,70 € für die Tageskarte, Erwachsene zahlen 3 € und die Familienkarte ist für 8 € zu haben. Mit den neuen 10er-Karten geht's günstiger ins Bad. Für Kinder und Jugendliche ist die 10er-Karte für 15 € zu haben, für Erwachsene für 26 €.

Schwimmhalle Süd bleibt geschlossen

Die Schwimmhalle Süd Sangerhausen ist aufgrund von umfangreichen Sanierungsarbeiten geschlossen. Die Bädergesellschaft bittet alle Bade- und Saunagäste um Verständnis.

Alles Liebe

Frau Heidemarie Rasel
Frau Sonja Riedel

zum 75. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

Ortschaft Horla

Herzlichen Glückwunsch

Frau Marianne Bienert

zum 70. Geburtstag

Ortschaft Lengefeld

Viele Glückwünsche

Frau Gisela Fiebig
Frau Hannelore Reiche

zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

Ortschaft Oberröblingen

Viele Glückwünsche

zum 50. Hochzeitstag

Herr Scheller, Alfred und Frau Scheller, Adelheid
Sangerhausen OT Oberröblingen

Alles Gute

Herrn Erich Büdler
Frau Jutta Große
Herrn Reinhard Davideit
Frau Renate Ulrich
Frau Barbara Witticke

zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag

Ortschaft Riestedt

Herzlichen Glückwunsch

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Günter Wagner und Frau Margarete Wagner

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Karl-Heinz Herrmann und Frau Rosemarie Herrmann

Alles Liebe

Frau Gertraud Thurm
Frau Brunhilde Franke

zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

Ortschaft Rotha

Herzlichen Glückwunsch

Herrn Klaus-Dieter Helmholz

zum 75. Geburtstag

Ortschaft Wettelrode

Die Einladung wurde veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2017

Protokoll JH JG Wettelrode

- Verlesen der Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht Vorstand
- Rechenschaftsbericht Kassierer
- Einstimmige Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über die Verteilung Restbetrag nach Auszahlung an Kirchenförderverein, Burschenverein, Feuerwehr und Seniorenverein, Abstimmung einstimmig.
- Beschluss Restbetrag/Sicherheitsleistung, Abstimmung einstimmig.
- Diskussion
- Schlusswort Vorsitzender

Anwesende JG: Theuring Heiko, Wolfram Rainer, Maier Thomas, Schulter Dieter, Schulze Timm, Theuring Udo

gez. Theuring Heiko
Jagdvorstand

Viele Glückwünsche

Frau Regina Wolff

zum 75. Geburtstag

Ortschaft Wippra

Bekanntmachung von Beschlüssen aus der 20. Sitzung des Ortschaftsrates am 16.05.2017 in Wippra

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-20/17

Verkauf des städtischen Grundstücks Fleckstraße 32 (ehemaliger Jugendclub) in Wippra, Flur 18, Flurstück 98 und Aufhebung des Beschlusses Nr. 2-10/15

Bei der Abstimmung wurde dieser Beschlussantrag von der Mehrheit der Ortschaftsräte abgelehnt.

Ehrendes Gedenken

Die Mitglieder der Kultur- und Heimatgruppe Wippra trauern um ihren langjährigen Sangesfreund

Helmut Deutsch

geb. 20.07.1941

gest. 08.05.2017

Wir werden sein Andenken stets ehrend bewahren.

Unser Mitgefühl gilt vor allem seiner Ehefrau und seinen Kindern.

Kultur- und Heimatverein Wippra

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Selber online buchen oder einfach Anfragen:

Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Veranstaltungsinformation

3. Kneipptag in Wippra am Samstag, 17. Juni 2017, in der Zeit von 12:00 bis 16:00 Uhr, auf dem Festplatz Anger 3. Der Tourismusverein Wippra/Harz e. V. veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Kneippverein Halle/Saale e. V.

- Wassertreten am Barfußpfad
- Arm- und Beingüsse
- Wickeltechniken und andere Anwendungen

Nach Kneipp zeigen Mitglieder der Vereine.

- Frau Katthöfer erklärt die Anfertigung von Massagecremes
- Anleitung zum Wandern mit den Nordic-Walkern vom Ski- und Freizeitverein Wippra e. V.
- Gemeinsames meditatives Tanzen und Singen

Alles Gute

Frau Ursula Weise

zum 70. Geburtstag

Ortschaft Wolfsberg

Der Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg e. V. informiert über die Badesaison 2017 im Freibad Wolfsberg



Nach einigen notwendigen Reparaturen kann auch 2017 in Wolfsberg wieder gebadet werden. Während der Schulzeit von 14 bis 20 Uhr, an den Wochenenden und in den Ferien ab 11 Uhr. Bei schönem Wetter kann auch bis 21 Uhr gebadet werden, bei schlechtem Wetter bleibt das Bad geschlossen. Die Versorgung sichert in bewährter Art der Kiosk-Betrieb Hartmann ab. Die Preise verändern sich auch nicht zum Vorjahr. Damit auch diejenigen, die weiter von der Arbeitsstelle nach Wolfsberg fahren müssen und keine Saisonkarten haben, auch abends ab 17.00 Uhr das Bad nutzen können, gibt

es von Montag bis Donnerstag „Guten-Abend-Karten“ für 1,50 Euro. Damit wollen wir absichern, dass alle großen und kleinen Wasserratten das Bad zu günstigen Konditionen nutzen können.

Und hier noch zum vormerken: Auch 2017 wird fortgeführt das Angebot zum **Schnuppertennis**. Hierfür können am Bad Tennisschläger für die Anlage ausgeliehen werden.

Das **Badfest mit Beachvolleyballturnier** findet am 24.06.2017 ab 11.00 Uhr statt. Hierzu wird schon heute herzlich eingeladen.

Öffnungszeiten

Freibad Wolfsberg 2017

bis 23.06.2017:

Mo. – Fr.:

14.00 – 20.00 Uhr

Wochenende:

11.00 – 20.00 Uhr

In den Sommerferien

26.06. – 09.08.2017:

Täglich von 11.00 – 20.00 Uhr.

10.08. – 03.09.2017

Mo. – Fr.:

14.00 – 20.00 Uhr

Wochenende:

11.00 – 20.00 Uhr

Bei schönem Wetter bleibt das Bad auch länger geöffnet, bei schlechtem Wetter bleibt das Bad geschlossen.

Wasserverband Südharz

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 51. Verbandsversammlung am 19.05.2017 nachstehenden Beschluss

Öffentlicher Teil:

- **Beschluss über den Antrag der Stadt Allstedt zum Niederschlagswasserbeseitigungskonzept - Beschluss-Nr.: 1-51/17**

Sangerhausen, 19.05.2017

Dr. Parniske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Geschäftsanzeigen buchen

anzeigen.wittich.de



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Die Vereine informieren

Anzeigen

DRK Kreisverband Sangerhausen e. V.



Information DRK Kleiderkammer

Unsere Kleiderkammer hat vom **10.07.2017 bis 21.07.2017** wegen Urlaub geschlossen.

Auch wenn wir in der Zeit geschlossen haben, bitten wir um gut erhaltene und saubere Kleidung für Männer und Frauen, vor allem für Kinder aller Altersgruppen.

Nutzen Sie bitte in dieser Zeit die Kleidercontainer des DRK oder geben Sie Ihre Spende persönlich während der Öffnungszeiten in der DRK Kreisgeschäftsstelle im Scharweg 11 in Sangerhausen ab.

Die DRK Kleiderkammer gibt kostenlos für sozial Bedürftige Menschen Kleidung aus. Leider steigt jährlich die Anzahl an Menschen, die unseren Dienst in Anspruch nehmen müssen.

Ab dem 25.07.2017 hat die DRK Kleiderkammer in der Wilhelm-Koenen-Straße 35 in Sangerhausen wieder zu ihren üblichen Öffnungszeiten für Sie geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind:

dienstags von	08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
und donnerstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Automobilclub Sangerhausen e. V. im ADAC

Termine für Monat Juni 2017

17.06.2017

Großer Preis am Hagebaumarkt Sangerhausen

An der Stollmühle 4 - Offene Meisterschaft der Aktion „**Mit Sicherheit ans Ziel**“ des AC-Sangerhausen

Teilnehmen können alle Kids der Geburtsjahre **2001 bis 2008**

Die Teilnahme ist für alle kostenfrei.

Attraktive Preise erwarten die Gewinner wie in jedem Jahr.

Beginn um 9.00 Uhr Siegerehrung je nach Teilnehmerzahl gegen 12.00 - 12.30 Uhr

19.06.2017

19.00 - 21.00 Uhr

Kegeln auf der Kegelbahn der ehemaligen Raulf GmbH

Glück-Auf-Straße 41

26.06.2017

Clubabend in der Gaststätte: **Am Friesenstadion**

Beginn 19.00 Uhr

Elektrofahrzeuge sicher oder eine Gefahr für Fußgänger und Radfahrer? Kaum zu hören aber schnell.

Selbsthilfegruppe Prostatakrebs e. V.

Die Selbsthilfegruppe trifft sich zum diesjährigen Sommerfest am Mittwoch, 21. Juni 2017, um 14.00 Uhr, im Eschentäl (Schützenkompanie).

Dazu sind alle Vereinsmitglieder ganz herzlich eingeladen.